

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/30 130s29/98

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.03.1998

Norm

StGB §143 B StPO §345 Abs1 Z13

Rechtssatz

Der erste Strafsatz des § 143 StGB enthält selbst bei Verwendung einer Waffe und Zufügung einer schweren Körperverletzung nur ein Verbrechen. Wird daher bei Annahme beider Qualifikationen nur eine bekämpft, stellt sich dies als Sanktionsrüge dar.

Entscheidungstexte

13 Os 29/98
Entscheidungstext OGH 30.03.1998 13 Os 29/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109803

Dokumentnummer

JJR_19980330_OGH0002_0130OS00029_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$